

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg.
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsheftige Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Geschichtskalender: 22. bis 28. Mai.

- 22. Mai 1893: Kongress der Lebensmittel- und Genussmittelarbeiterverbände in Hannover wegen Zusammenschluß.
- 25. Mai 1889: Brauereiarbeiterstreik in Frankfurt a. M.
- 25. Mai 1890: 2. Verbandstag des Müllerverbandes in Halle a. S. Köppler zum Redakteur gewählt.
- 25. Mai 1895: Sobapp wird zum Vorsitzenden des Ortsvereins Berlin gewählt.

- 25. Mai 1898: Brauereiarbeiterstreik in Mannheim.
- 27. Mai 1889: Brauereiarbeiterstreik in Elberfeld.
- 28. Mai 1886: Berliner Polizeipräsident lehnt die Genehmigung des Verbandsstatuts ab.
- 28. Mai 1886: Gründung des Gaudereins Hanau.
- 28. Mai 1896: 10. Verbandstag des Brauereiarbeiter-Verbandes in München.

Zum Zusammenschluß der vier Verbände:

Lebensmittel- und Getränkearbeiter; Nahrungs- und Genussmittelarbeiter; Fleischer und Berufsgenossen; Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter.

Nach zahlreichen und schwierigen Sitzungen hat die Arbeitskommission der vier für den Zusammenschluß in Frage kommenden Verbände ihre Arbeiten beendet. Neben einem zusammenfassenden Bericht über den Verlauf und das Ergebnis dieser Verhandlungen, der voraussichtlich in der nächsten Nummer der Verbandszeitung erscheint, wird noch diese oder Anfang der nächsten Woche den Ortsverwaltungen der von der Arbeitskommission fertiggestellte Satzungsentwurf, welcher dem Verbandstag vorgelegt wird, zugestellt.

Die Ortsverwaltungen werden ersucht, diesen Satzungsentwurf den Mitgliedern ihres Ortsvereins, auch in den Zweigstellen, zuzuleiten. Damit wird die Diskussion über die Arbeiter der Kommission eröffnet.

Der Verbandsvorstand.
J. A. E. B a c e r t.

Professoren zur Behebung der Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosigkeit ist ein Problem, das zu erforschen die Wissenschaft berufen ist. Und da sich die deutsche Wirtschaft in einer Umwälzungsepoche mit einer großen Arbeitslosigkeit als Dauerzustand befindet, sollte man von der Wissenschaft Vorschläge zur Besserung des Notstands erwarten können. Da ist es interessant, einige Vorschläge zur Beseitigung unserer Wirtschaftskrise zu verfolgen, die von Wissenschaftlern von Rang und Ruf gemacht werden. Besonders ist es die Stellungnahme, die der schwedische Volkswirtschaftler, Professor Cassel, einnimmt. Diese wird auch von deutschen Gelehrten vertreten. Bezeichnend dafür ist ein Artikel Joseph Schumpeter, den dieser in Nummer 24 des „Deutschen Volkswirt“ veröffentlicht.

In einer Artikelserie der „Sozialen Praxis“ untersucht Cassel zunächst die Gründe für die allgemeine Arbeitslosigkeit und findet, daß die gegenwärtige Lohnhöhe die Hauptschuld trage, weil sie den tatsächlichen Angebot- und Nachfrageverhältnissen auf dem Arbeitsmarkte nicht entspreche. Hier aber müsse freieste Konkurrenz herrschen. Die Anpassung der Lohnhöhe an den Markt dürfe weder durch staatliche Arbeitslosenunterstützung noch durch die Lohnpolitik der Gewerkschaften gehemmt werden. Wirtschaftlich gesehen, hätten überhaupt nur die Gewerkschaften Existenzberechtigung, die ihre arbeitslosen Mitglieder allein unterstützen. Die anderen Gewerkschaften nennt er „monopolistisch“. Der einzige wirkliche Weg zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit sei somit weitgehende Lohnermäßigung. Um diese Notwendigkeit komme man auch nicht durch öffentliche Notstandsarbeiten herum. Denn diese bedeuteten nur eine Verschiebung der Arbeitslosigkeit: das für sie verwendete Kapital müsse ja an anderer Stelle, wo es bereits arbeite, weggenommen werden — im ganzen würde also nichts gebessert, die Arbeitslosigkeit im alten Umfange bestehen bleiben. Diese ausschließlich gegen Arbeitnehmer und Gewerkschaften gerichtete Theorie ergänzte Cassel, nachdem er von den Kollegen Fritz Tarnow und Prof. Lederer auf die unsoziale Einseitigkeit seiner Argumentation öffentlich hingewiesen war. Er fügte dann als weitere Mittel hinzu: die Senkung der industriellen Preise durch Erhöhung und Verbilligung der Produktion und die staatliche Förderung der Auswanderung.

Was ist kritisch hierzu zu sagen? Das volkswirtschaftliche Ziel, das Cassel vorschwebte, ist das alte manchesterliche, das schon Adam Smith herausstellte: größtmögliche Sachgütervermehrung. Als Mittel hierzu fällt ihm aber nichts anderes ein, als die freie Konkurrenz.

Führt diese notwendig zum Casselschen Ziel? Der in freier Marktbildung entstehende Lohn müßte ungeheuer tief sein. Das führte zweifellos zu einer entscheidenden Leistungsmäßigung. Die Erwerbslosen haben natürlich kein Interesse daran, in intensiver Arbeit für einen Lohn zu treten, der höchstwahrscheinlich unterhalb ihrer jetzigen Unterstützung läge. Genau so wenig, wie ja auch die Unternehmer rationalisieren, ohne Aussicht auf höhere Profite. Das aber ist das Entscheidende, was Cassel übersehen und was altliberale, manchesterliche Methoden in der Gegenwart unverwendbar macht, daß unsere soziale Schichtung und Kraftverteilung zu dem Profitinteresse noch das Lohninteresse als zweiten entscheidenden Faktor für das Gedeihen der kapitalistischen Wirtschaft hinzufügt. Damit hängt auch zusammen, was Cassel konsequenterweise ebenfalls übersehen hat, daß die Bedeutung der Arbeitnehmer für den Absatz der Waren größer ist, als etwa vor 100 Jahren; weil eben heute über 70 Proz. der ausschlaggebenden Konsumumenten Arbeitnehmer sind. Wenn also Cassel auf der einen Seite Erweiterung des Produktionsumfanges verlangt, so kann er nicht auf der anderen Seite einer generellen und ganz grotesken Lohnherabsetzung das Wort reden. Cassel glaubt diesen Einwand mit dem Hinweis ab-

zutun, den er ebenfalls einem ganz alten Zweig der alten liberalen Schule entnimmt: das jede Produktion sich ihren Absatz selbst schaffe. Das ist natürlich so allgemein eine Phrase und längst theoretisch widerlegt. Die Produktion schafft sich nur dann ihren Absatz selbst, wenn die Verteilung der Kaufkraft innerhalb der Bevölkerung richtig ist, also in unserem Falle ein zur Produktionskapazität im richtigen Verhältnis stehender Lohn gezahlt wird.

Aber ebensov wenig, wie es in der deutschen Volkswirtschaft eine festumgrenzte Gesamtlohnsumme gibt, die nur die niedrigsten Löhne gestattet, gibt es einen unveränderlichen Kapitalfonds. Mit anderen Worten, Notstandsarbeiten sind sehr wohl in der Lage, Arbeitslosigkeit zu verringern. Denn

- a) der für Notstandsarbeiten sorgende Staat zieht falsch, etwa in der Börsenspekulation, angelegtes Kapital in die Sphäre der Produktion;
- b) durch Notstandsarbeiten kann Kapital aus Industrien, die wenige Arbeiter beschäftigen, künstlich in solche geleitet werden, in denen viele Arbeiter tätig sind;
- c) Notstandsarbeiten fördern und bewirken Kapitalbildung in Zeiten, wo die Unternehmerinitiative geschwächt ist oder in Industriezweigen, wo diese aus irgendwelchen Gründen fehlt;
- d) Notstandsarbeiten endlich regen Konjunkturen an, beschleunigen ihr Kommen und beschaffen das hierzu erforderliche Kapital durch Vornahme der nationalen Kapitalbildung (Auslandsanleihen, allgemeine Kredite).

Das sind vier Fälle, in denen die Notstandsarbeiten nicht nur die Arbeitslosigkeit verschieben, sondern positiv verringern. Richtig ist natürlich der Vorschlag Cassels, daß die Industriepreise gesenkt werden müssen. Aber abgesehen davon, daß er, wie gesagt, sehr spät gemacht wird, kommt Cassel nicht die Einsicht, daß gerade die künstliche Hochhaltung der Industriepreise, im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, die massenhafte Absatzlosigkeit hauptsächlich erzeugt hat.

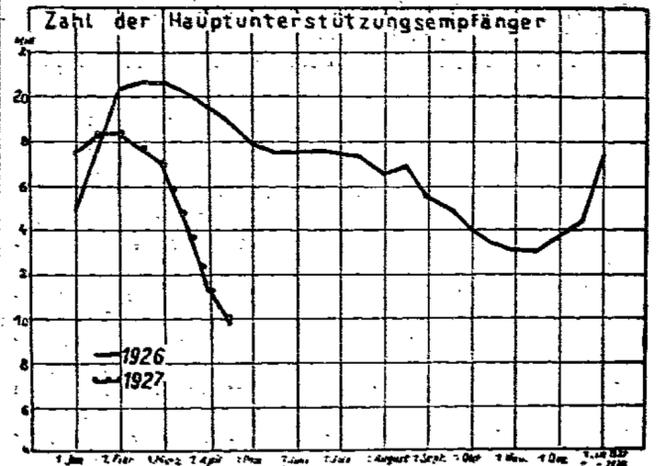
Und dann der Vorschlag der staatlichen Förderung der Auswanderung? Auch er ist weltfremd und rein theoretisch, so recht professoral; er übersehen ganz die gesellschaftlichen und anderen Hemmungen, die einer Auswanderung im großen Stile einstweilen entgegenstehen. Man kann zusammenfassend sagen, Cassels Vorschläge führen sicherlich nicht zu dem liberalen Ziel verstärkter Sachgüterbeschaffung.

Wir als Arbeitnehmer müssen uns aber weiter fragen, ist dieses von allen bürgerlichen Nationalökonomien akzeptierte Ziel bindend für unser praktisches Handeln? Wir glauben nicht. Mit Recht sagt E. K. Wilbrandt: „... es ist die Frage, ob unbedingt die Steigerung der Produktmenge vorangestellt werden müsse gegenüber anderen Wünschen, die dem Menschen schließlich wichtiger sein mögen.“ Das heißt auf unseren Fall angewandt: Wenn die Arbeitnehmer den heutigen Zustand, der zwar mit großer Arbeitslosigkeit verknüpft ist, aber den Arbeitenden wenigstens Löhne garantiert, die im allgemeinen über die Erwerbslosenunterstützung hinausgehen; einem Zustand vorziehen, wie ihn Cassel wünscht: keine oder geringe Arbeitslosigkeit, dafür aber ein Lohn, der noch unter der heutigen Unterstützung liegt; dann ist hiergegen aus keinem aber auch aus gar keinem Gesichtspunkt etwas einzuwenden, selbst wenn man der eigenartigen Ansicht wäre, die Schandlöhne, die Cassel für nötig hält, würden den Gesamtgütervorrat vergrößern.

Man sieht, die Vorschläge Cassels und Schumpeters zur Behebung unserer Wirtschaftskrisis haben für uns Arbeitnehmer überhaupt keine Bedeutung, sie führen auch nicht zum Ziel und sind im höchsten Grade unsozial. Prof. Lederer hat völlig Recht, wenn er in seiner Kritik über Cassel von einer „gefühllosen“ und „rohen“ Denkweise spricht, deren Durchführung „das größte Elend, Hungertod, gesteigerter Sterblichkeit, Selbstmordepedemien im Gefolge hätte.“

Gewerkschaften und Arbeitsmarkt.

Die Gewerkschaften sind an der Gestaltung des Arbeitsmarktes in mannigfacher Beziehung interessiert. Auf die Bezahlung der Arbeitskraft wirkt das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in Arbeitskräften stark ein, wenn auch der kollektive Arbeitsvertrag, die Unabdingbarkeit der Tarifverträge und die natürliche Grenze des Existenzminimums dieses Preisgesetzes für die Arbeitskraft stark abschwächen. Immerhin ist es eine gewerkschaftliche Erfahrungstatsache, daß bei vorherrschendem Mangel an Arbeitskräften Lohn- und Arbeitszeittämpfe mit mehr Aussicht auf Erfolg geführt werden können, als wenn auf dem Arbeitsmarkt ein Ueberangebot besteht, wenn das Heer der Arbeitslosen groß ist.



Dem gewerkschaftlichen Schutz unterstehen aber nicht nur die Arbeitenden, sondern auch die Erwerbslosen. Es ist ja altbekannt, daß rührige Gewerkschaftler bei eintretendem Belegschaftsabbau von unseren Unternehmern mit Vorliebe an die Spitze der Rüdigungslisten gestellt werden. Für sie in diesen Zeiten zu sorgen, übernimmt einmal der Staat durch die Erwerbslosenfürsorge, die auch eine gewerkschaftliche Errungenschaft ist, zum anderen aber auch die Verbandskasse durch Gewährung der Arbeitslosenunterstützung des Verbandes.

Einen dritten Berührungspunkt zwischen Gewerkschaften und Arbeitslosigkeit finden wir, abgesehen von den verschiedenen moralischen Schädigungen, die unfreiwillige Arbeitslosigkeit für den Arbeiter mit sich bringt, in dem Titel „Ausgaben für Erwerbslosenfürsorge“ in den Haushalten des Reiches, der Länder und Gemeinden. Die von diesen Körperschaften hierfür verausgabten Millionen müssen von den Arbeitenden als den einzigen, die Werte schaffen, zum überwiegend größten Teil wieder aufgebracht werden. Und daß für sie Erleichterungen eintreten

oder die von ihnen aufgebracht Beträge zu anderen Kulturaufgaben verwandt werden können, ist ebenfalls gewerkschaftliches Streben.

Daß auch der erwerbslose Arbeiter eine menschenwürdige Unterstützung erhalten muß, ist eine alte gewerkschaftliche Grundforderung. Diese Erwägungen sollen nur die vielseitige Verbundenheit von Gewerkschaften und Arbeitslosigkeit zeigen. Folgende Kurve zeigt die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich, gemessen an der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in den beiden letzten Jahren.

Mitte Februar 1926 war mit 2 058 853 unterstützten Vollerwerbslosen der höchste Stand in den beiden letzten Jahren erreicht. Dann fiel die Kurve, von leichten Unterbrechungen abgesehen, bis Mitte November des vergangenen Jahres, um in den Wintermonaten wieder anzusteigen. Bis Anfang März 1927 hielt diese Steigerung, wie die untere Linie zeigt, an. Von da ab ging die Erwerbslosigkeit in einem außerordentlich erfreulichen Tempo zurück, so daß am 15. April dieses Jahres seit Dezember 1925 das erstmalig die Millionengrenze unterschritten wurde.

Das Schaubild zeigt mit großer Deutlichkeit den Einfluß der Jahreszeiten auf den Arbeitsmarkt. Die Wintermonate bringen jedesmal ein Ansteigen der Elendskurve. Immerhin ist der erfreulich jähe Abfall in diesem Jahre nicht allein durch das milde Frühlingwetter zu erklären. Es kommen noch andere Gründe hinzu. Einmal zeigt die Darstellung nur die unterstützten Vollerwerbslosen. Die Krisenunterstützten sind nicht darin enthalten, und gerade ihre Zahl hat sich im letzten Vierteljahr um fast 100 000 erhöht. Aber auch das erklärt allein noch nicht den starken Rückgang des Erwerbslosenheeres. Der wichtigste Grund liegt in einer Besserung der Wirtschaftslage. In vielen Zweigen unserer Wirtschaft können heute mehr Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden als vor einem Jahr.

Fragen wir auch hier nach dem Grunde. In den letzten Monaten haben die Gewerkschaften in fast allen Berufen Lohnerhöhungen durchzusetzen vermocht. Für den einzelnen Arbeiter eine Erhöhung des Stundenlohnes um einige Pfennige; das macht aber für einen Gewerbezweig in einer Woche oft viele Millionen Mark aus. Und die Arbeiter haben diesen Mehrerwerb nicht nach alter Großmutterfittiche im Strumpf vermahrt, denn zum Sparen reicht es heute ja nur bei ganz wenigen, sondern sie haben das Geld in Sachen angelegt. Weil nun mehr gekauft wurde, mußte aber mehr erzeugt werden, und so fanden viele bis dahin Erwerbslose wieder Arbeit.

Wenn uns diese Betrachtung etwas lehren kann, dann nur das eine, daß Gewerkschaftsarbeit das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist. Die Folgen reichen allen Teilen zum Vorteil. Für die Arbeitenden verbessern sich die Aussichten für künftige Lohn- und Arbeitszeitkämpfe, da die industrielle Reservearmee sich verkleinert. Die Volksgesamtheit profitiert dadurch, daß die notwendigen Ausgaben der öffentlichen Körperschaften für andere kulturelle Notwendigkeiten frei werden, und die Erwerbslosen finden wieder leichter einen Arbeitsplatz. Diese erfreuliche Entwicklung aber kann nur anhalten, wenn die Gewerkschaftsarbeit auch in Zukunft Erfolge hat. Mag diese Erkenntnis eines jeden Gewerkschaftlers dazu beitragen, daß jeder, der seinem Berufsverbände gegenüber seine volle Pflicht tut, nicht nur sich selbst und seiner Familie dient, sondern auch wirksam seinen erwerbslosen Arbeitskameraden hilft.

Die Weiterentwicklung des Mitbestimmungsrechts.

Das deutsche Betriebsrätegesetz ist durchaus nicht vollkommen, sondern es enthält viele Lücken, die aus den verschiedensten Gründen vielfach in dieses Gesetz geradezu „hineingearbeitet“ worden sind. Daraus ergeben sich unzählige Streitigkeiten, die, soweit sie nicht in den Betrieben selbst ausgetragen werden, die Gemüter sehr stark erhitzen und die sogar zu Arbeitskämpfen führen bzw. die durch die Gerichte entschieden werden müssen. Hier können sich die Betriebsräte und die Gewerkschaftssekretäre natürlich nicht darauf beschränken, festzustellen, daß im Betriebsrätegesetz eine Lücke enthalten ist, worauf sie von dem Richter mit ihrer Klage abgewiesen würden, sondern es ist nunmehr Aufgabe der Betriebsräte bzw. der Gewerkschaftssekretäre, dem Richter zu beweisen, wie derartige Lücken ausgefüllt werden müssen, wenn nicht aus Recht tatsächliches Unrecht werden soll.

Es ist nicht leicht, gegenüber Richtern die Meinung von Personen zur Anerkennung zu bringen, die selbst nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen. Daher sind bisher die Kommentare zu den Gesetzen auch fast ausschließlich ebenfalls von Juristen geschrieben worden. Die Richter waren eher geneigt, die in solchen Kommentaren ihrer „Berufskollegen“ enthaltenen Argumente zu würdigen und anzuerkennen. Das ist insbesondere auch bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes bisher so gewesen. Daher ist es für die Belegschaften, die Betriebsräte und die Gewerkschaftssekretäre von großem Interesse, daß der bekannte Kommentator zum Betriebsrätegesetz von Ministerialrat Dr. Flatow in diesen Tagen neu in 12. Auflage erschienen ist. Der Kommentar von Flatow unterscheidet sich von allen übrigen bisher erschienenen Kommentaren dadurch, daß er nicht ausschließlich von formal-juristischen und rechtsdogmatischen Grundfragen ausgeht, sondern die Betriebsverfassung zur Grundlage seiner Unterstellungen genommen hat. Flatow hat sich in sehr anerkennenswerter Weise bemüht, die Lücken des Gesetzes rechtsschöpferisch auszufüllen. Auf eine Reihe seiner Ergebnisse wird in der folgenden Darstellung verwiesen, damit dieselben weiteren Kreisen zugänglich werden. Die hierbei angegebenen Zahlen bezeichnen die Seiten, auf denen die entsprechenden Ausführungen in dem Kommentar von Flatow enthalten sind. Auf diese Weise soll es denjenigen, die sich noch weiter informieren wollen, erleichtert werden, in dem sehr umfangreichen Kommentar die besprochenen Materien schnell aufzufinden.

Flatow verbreitet sich ausführlich über den Fortbestand der Betriebsvertretungen bei Veränderungen der Betriebsform, Wechsel des Arbeitgebers, Betriebszusammenlegungen, Fusionen usw. (59/61). Wenn die Darstellungen bei der Schwierigkeit der Materie auch teilweise nur allgemeiner Art sind und wenn auch auf diesem Gebiete viele Fragen zunächst noch praktisch unlösbar bleiben werden, so sei doch besonders darauf verwiesen, ebenso auf die Ausführungen gegen allzu großen Formalismus, der im Betriebsrätegesetz noch weniger angebracht ist als im übrigen Arbeitsrecht überhaupt (84).

Weiter wird die Auffassung vertreten, daß die wahlmüde Belegschaft oder Gruppe erst nach Ablauf des Wahljahres erneut eine Betriebsvertretung bilden kann (89 und 126). Das bedeutet, daß, wenn der Wahlvorstand seine Tätigkeit beenden muß, weil eine Wahl nicht zustande gekommen ist, erst nach Ablauf der Zeit, wo die neu zu wählende Betriebsvertretung ihr Amt hätte ausüben müssen, also eines Jahres, die Wahl einer neuen Betriebsvertretung vorgenommen werden kann. Diese Ansicht ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Die Gewerkschaften können diese Rechtslage auch nicht anerkennen, jedoch ist bei der Bedeutung des Kommentars von Flatow damit zu rechnen, daß die Gerichte sich seiner Auffassung anschließen. Infolgedessen muß in Zukunft noch größerer

Wert als bisher darauf gelegt werden, daß die Neuwahlen auch ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Beginn der Wahlperiode ist der Tag, an dem die Wahl beendet ist. Die Absetzung von Betriebsräten hat nur für die laufende Wahlperiode Geltung, auch wenn dieselbe bereits in kurzer Zeit abgelaufen ist (102). Auf die Ausführungen über die Hinzuziehung von Gewerkschaftsvertretern und die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften im Rahmen des Betriebsrätegesetzes sei besonders verwiesen (151/152). Die Betriebsräte haben das selbständige Recht, Anschläge am schwarzen Brett anzuhängen (167). Die Weigerung von Gewerkschaftsangehörigen, auf Veranlassung des Arbeitgebers den Versammlungsraum zu verlassen, ist kein Hausfriedensbruch (194).

Durchaus richtig ist auch die Darstellung von Flatow, daß es nur die Aufgabe der Betriebsvertretung ist, Erschütterungen des Betriebes von Arbeitnehmerseite zu vermeiden, wobei den Betriebsräten wiederum nicht zugemutet werden kann, daß sie ihre gewerkschaftliche Zugehörigkeit verleugnen und gegen gewerkschaftliche Maßnahmen ankämpfen. Vielmehr ist die Aufgabe der Betriebsräte, die Betriebe vor Erschütterungen zu bewahren, in dem Augenblick erfüllt, wo die damit zusammenhängenden gewerkschaftlichen Maßnahmen einsehen. Niemals ist es die Aufgabe der Betriebsräte, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, die seitens des Arbeitgebers herbeigeführt werden. Der Betriebsrat hat nicht dafür einzutreten, daß Lohnkürzungen, Arbeitszeitverlängerungen oder sonstige Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen auf Wunsch des Arbeitgebers zur Durchführung kommen (249 bis 251). In diesem Zusammenhang ist die Darstellung über die Überwachung der Durchführung von Tarifverträgen sehr lesenswert (259/260).

Auch der Gruppenrat kann Vereinbarungen über eine Sprechstunde treffen. Bei Nichteinigung kann der Gruppenrat bzw. der Betriebsrat auch den Schlichtungsausschuß anrufen, um mit dessen Hilfe eine Vereinbarung über eine Sprechstunde herbeizuführen (315). Die Betriebsräte haben bei jeder Straffestsetzung auf Grund der Arbeitsordnung, also in jedem Einzelfalle mitzuwirken (330 ff.).

Bei Stilllegungen, die als Kampfmaßnahmen vorgenommen werden (Aussperrungen) gibt es keine Nachprüfung durch die Gerichte, soweit der Entlassungsschutz der Belegschaftsangehörigen und der Betriebsvertretungsmitglieder auf Grund des Betriebsrätegesetzes in Betracht kommt (364).

Flatow tritt auch für das Recht der Teilnahme der Betriebsräte im Aufsichtsrat an der Generalversammlung ein, ebenso für die Gleichberechtigung der Betriebsräte im Aufsichtsrat mit den übrigen kapitalistischen Aufsichtsratsmitgliedern. Gleichzeitig wird aber auch darauf verwiesen, welche großen Schwierigkeiten sich hierbei praktisch ergeben (485/490).

Diese wenigen Beispiele beweisen, mit wieviel Schwierigkeiten bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes noch zu rechnen ist. Es ist immer erneut dringend darauf zu verweisen, daß die Betriebsräte bemüht sein müssen, sich in die Einzelheiten des Betriebsrätegesetzes einzuarbeiten.

Hierbei kann das Studium des Kommentars von Flatow sicher gute Dienste leisten. Für die vielen erst infolge der letzten Neuwahlen neu in die Betriebsvertretungen eingetretenen Betriebsräte, die an sich mit dieser Materie vielleicht noch wenig vertraut sind, wird es allerdings schwer sein, die wissenschaftlichen Darlegungen der meisten Kommentare ohne weiteres zu verstehen. Hier haben ja die Gewerkschaften als Hilfsmittel Betriebsräteurse eingerichtet, deren Besuch in erster Linie empfohlen werden muß, weil er meist die Voraussetzung für das selbständige Weiterstudium ist. Das Betriebsrätegesetz enthält einen wesentlichen Teil des wichtigen Mitbestimmungsrechts der Arbeiterklasse. Es stellt damit aber gleichzeitig an die Arbeiterklasse auch geistige Anforderungen, die nur mit gutem Willen und Anspannung aller Kräfte erfüllt werden können.

Aus der alten Junfzeit der Brauer.

Von Rnd. Wiffell.

Die nachgehende kleine Schilderung aus der Junfzeit der Brauer führt uns in ihr Handwerkswesen vom Ende des 16. Jahrhunderts zurück; sie spielt in Hamburg.

Die „Brauerknechte“ unterschieden sich in die gewöhnlichen Brauerknechte und in die Schoppenbrauer. Das letztere waren verheiratete Gejellen, die nicht beim Brauer zu wohnen und die sich selbst beschäftigen. Sie waren auch nicht auf die ausschließliche Beschäftigung bei einem einzelnen Brauer angewiesen, sondern konnten sich zu den für den einzelnen Brauer wechselnden Brauerzeiten bei irgendeinem Brauer zu all den Arbeiten betätigen, die für die Brauerknechte in Frage kamen.

Die höher entlohnte Arbeit als Schoppenbrauer, zumal wenn er bei mehreren Brauern tätig war, ermöglichte ihnen die Erziehung einer Familie.

Keiner der Brauerknechte durfte anderswo nach Hamburger Art Bier brauen helfen. Die Ordnung der Brauerknechte von 1541 schreibt vor:

„Der selb ed jennige Brauerknecht, die alhier unfers brawerdes artz unnd geschickheit gheleert, van hie begheben unnd omd anderen werden gheleert wisse tho brawende sich andernehmen werden, de wyl een erker rade, wanner de betredem werden, wyl hoghe jraffem, ad vor der jacht verveche inde oghen unnd in der jacht indeloge soed betredem letem, alie javorwelen geschickte is.“

Da sich wohl jenerlich ein junder Brauergejelle durch eine jolche Beschickheit hette abhalten lassen, seine in Hamburg erworbenen Kenntnisse erbeten zu verberken, wyl gejogert werden, dat van ghebruek Hamburgers zum Gewerbe zugelassen werden. Die jellkhandige Aensetzung des Gewerbes jund unnd nach jchwaerem Somersjengem. Die Ordnung von 1541 jagt:

„Ed jhall hie brawerhandt brawer werden, he hebbe den indeloge eenen hant 4 jare lang gederet, unnd wan he brawer werden wyl, jhall he jann wach vor eenem erkeren rath mit sil bringen, unnd wan een jne wylt jost brawen betredem jochwylig jhall, jhallen werden.“

Daß aber hatte er auch den Knecht eines für die damalige Zeit sehr erheblichen Vermögens zu erbringen und einen schweren Eid zu leisten:

„Ed late unnd jchwere tho Gott den Almwichtigen, dat id

500 Mark min egeuen Geldes thd bin und dat id na düssen Dagen neen witt Beer up Hamburger Art bithen düsser Stadt wyl brawen, so wahr mi Gott helpe un jyn heiliges Wort.“

Die beiden Gruppen der Brauerknechte waren zusammen in einer seit langem bestehenden, ursprünglich rein kirchlichen Bruderschaft. Die älteste bekannte Satzung stammt aus dem Jahre 1447. Zwar bestand kein Zwang zur Mitgliedschaft. Die Vorteile dieser waren jedoch so groß, daß wohl nur selten einmal sich ein Brauer von ihr ausschloß. Im Krankheitsfalle wurde eine Unterstützung von 2 Mk. wöchentlich gewährt, im Todesfalle freies Begräbnis, freies Leichentragen; für den Sarg wurde von der Bruderschaft 30 Mk. gezahlt (auch beim Tode der Ehefrau, 12 Mk. beim Tode eines Kindes). Die Gewisheit der in früherer Zeit ganz besonders hoch geschätzten Teilnahme vieler Personen am Begräbnis (jeder Bruder war bei 4 Schilling Strafe zur Teilnahme verpflichtet) war auch ein starkes Anziehungsmittel für die Bruderschaft. Dazu aber kamen noch die festlichen Veranstaltungungen, die bei den Brauern in Hamburg ein ganz besonders festliches Gepräge zeigten, und der moralische Rückhalt, den die Bruderschaft gewährte.

Um schon den jungen Brauerknecht für die Teilnahme zu gewinnen, war sein Eintrittsgeld auf nur 1 Reichstaler festgesetzt, sofern er aber nur einer „Söge“ beigetreten hatte, mußte er schon 4-5 Reichstaler zahlen. Ein Schoppenbrauer gar, der gar erst als verheirateter Mann die Mitgliedschaft erwarb, hatte 10 Reichstaler zu bezahlen. Zudem war es einem Knecht wohl auch jüwer, sich dem Eintritt zu entziehen.

Der vornehmste Knecht der Brauergejellen war

„Der Baumträger“

d. h. wohl der Altgejelle. Sein Name leitet sich von der Tatsache ab, daß er beim Begräbnis eines der Bruderschaftsmitglieder dem Sarge einen mit einem Lichte versehenen Baum voranzutragen hatte. Auch dieser alte Brauch ist schon aus der Ordnung von 1447 ersichtlich.

Die Wahl des Baumträgers erfolgte alle zwei Jahre am Lichtnach auf der großen achttägigen „Söge“ und zwar am ersten Sonntag, in der Abendzeit. Am darauf folgenden Donnerstag mußte dann der Baumträger in feierlicher Form unter freiem Himmel einen Eid leisten. Der alte Baumträger übergab den mit Buchsbom geschmückten Baum seinem Nachfolger mit den folgenden Worten:

„Da the id den Doorn unth mynen foeth un steen en in Dynen.“

Dann fragte der neue Baumträger die im Kreise stehenden Bruderschaftsmitglieder:

„Jy hebben mi nuh thom Bohndrager erwehlet, erkennt Jy mi dar noch goet vor, so spreckt: Ja.“

Nachdem dann dieses Ja gesprochen war, fuhr er fort:

„So wyl id Ju deenen vor Bürgermeister unnd Rath, vor dem Obern — Damm unnd Kiebbem — Damm, twischen Rint unnd Mühren vor Werth unnd Frauen, alwo Jy myner nödig hebben. Wenn id denn scholl gestödet unnd geblödet werden, wyl Jy myner denn of dystahn, so spreckt: Ja.“

Wenn dann wieder dieses Ja kam, fügte er hinzu:

„So wahr mi Gott helpen jhall unnd jeyn heilig Wort.“

Ein tiefer Sinn liegt in diesen wenigen Sätzen. Schon die wenigen Worte von dem Vornausziehen stellen einen wunderbaren poetischen Vergleich dar. Es sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß das Amt des Baumträgers ein schweres sei, daß es viel Beschwerden und Schmerzen mache wie ein Dorn im Fuß, und daß der neue Baumträger sein Amt so führen möge, daß er nicht in Ungelegenheiten komme.

Das Dienen vor Bürgermeister und Rat bedeutete den Beistand eines Mitgliedes der Bruderschaft im Falle dieses sich irgendwo vor Bürgermeister und Rat zu verantworten hatte.

Auf dem Oberen und niederen Damm lagen die Mühlen. Die Bezugnahme hierauf schloß das Versprechen der Vertretung ein, falls einer der Knechte wegen des Malzes oder des Malzens in der Mühle in Ungelegenheiten kommen sollte.

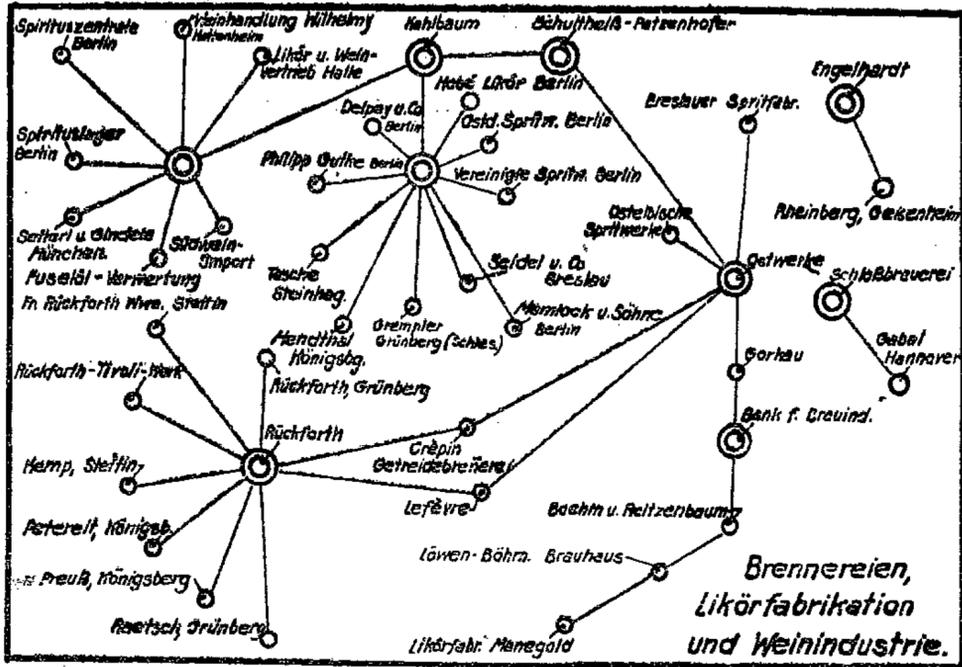
Wenn zwischen Ring und Mautern, d. h. in einem Saufe, einem Knechte etwas Mißbriges zustofen sollte, wollte auch hier der Baumträger sein Vertreter sein. Im gleichen Sinne sind auch die Worte „vor Wirt unnd Frauen“, d. h. vor dem Brauerherten — als welche auch eine Witwe in Frage kommen konnte — zu verstehen. Hier ging sogar das Recht des Baumträgers so weit, daß wenn ein Knecht gegen seinen „Wirt“ sich etwa wegen vorzeitigen Lohnes usw. zu beklagen hatte, er ihm gestatten konnte, den Dienst vorzeitig zu verlassen und einen anderen zu suchen.

Der Hilfe des Baumträgers entsprach andererseits die Hilfe der Bruderschaft, wenn der Baumträger in Ausübung seines Amtes etwa „gehödet unnd geblödet“ wurde, d. h. ins Gefängnis oder sonst in Ungelegenheiten oder zu Schaden kam.

Brennerei, Likörfabrikation und Weinindustrie.

Wie wir bereits gezeigt haben, ist es eine Eigentümlichkeit der großen deutschen Braukonzerne, sich in ihren Erweiterungen durchaus auf dem Gebiet der Brauindustrie zu beschränken. Soweit die Likörfabrikation in Frage kommt, hat sich der Engelhardt-Konzern die Rheinberg & Co., Schloß Rheinberg A. G., Geisenheim a. Rh. angegliedert. Die Aktiengesellschaft arbeitet mit einem Kapital von rund 350 000 Mark. Bei dem Konzern der Schloßbrauerei A. G. in Berlin finden wir neben der Balduin A. G. für gährungslose Fruchtleverwertung in Berlin die Gabal Spirituosenwerke A. G. in Hannover. Hier mag die Angliederung durch die Tatsache belegt sein, daß die Schloßbrauerei A. G. zugleich die Berliner Inn A. G., durchweg Restaurationen, betreibt. Bei Besprechung der Zusammenballung der Handelsinteressen im Alkoholgewerbe werden wir ähnliche Zusammenhänge zwischen Restaurationbetrieben und Brennereien bzw. Weinindustrie finden, wie wir sie bei der Schloßbrauerei A. G. aufgezeigt haben. Im Rahmen der großen Braukonzerne ist noch die offene Handelsgesellschaft F. W. Manegold in Berlin, eine Likörfabrik, zu erwähnen, die der Löwenbrauerei - Böhmisches Brauhaus A. G. in Berlin angegliedert ist.

Eine Ausnahme größten Stils machen, wie unser Schaubild darstellt, der Spritkonzern und Rückforth Nachf. A. G. in Stettin. Im Spritkonzern (Ostmerle-Schultheiß-Pagenhofer-Rahlbaum) sind es die Werke und Rahlbauminteressen, die, wie sie ja an und für sich stark in andere Industriezweige eingreifen, sich Brennereien, Likörfabrikation und Betriebe der Weinindustrie angegliedert haben. Schultheiß-Pagenhofer beschränkt sich dagegen lediglich auf Brauinteressen. Ueber die Interessen der Schultheiß-Pagenhofer A. G. kommt dann aber eine wichtige Verbindung mit dem Rückforth-Konzern zustande. Verbindungsmitglied ist, wie unser Schaubild zeigt, vor allem die Firma Creplin in Stettin, die neben Preßhefeabrik auch Brennerei ist.



gegengebracht wird. Nach der Einführung des römischen Rechts in Deutschland begann sich dieses Mißtrauen festzusetzen. Die im Laufe der Zeit verschiedentlich angestellten Versuche, dieses Mißtrauen zu beseitigen, mißlingen, so daß die Einführung der im Jahre 1890 geschaffenen Gewerbegerichte unabwendbar war. Sie entzogen als Sondergericht alle den Arbeitsvertrag betreffenden Streitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. 1908 folgte dann die Schaffung der Kaufmannsgerichte aus ebendenselben Motiven. Die weitere Entwicklung brachte es dann zu dem am 23. Dezember 1926 vom Reichstag verabschiedeten Arbeitsgerichts-gesetz. Dieses ist nunmehr zuständig in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme von Strafsachen, die in der Zuverhandlung von Schlichtungsvorschriften usw. liegen. Diese gegenüber den Gewerbegerichten bedeutend erweiterte Zuständigkeit entzieht wiederum einen erheblichen Teil von Streitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Noch ist jedoch

einem Schlichter ermöglichen, über einen Bäcker zu Gericht zu sitzen. Der Zweck der Beifiger an den Arbeitsgerichten soll aber der sein, daß sie, direkt herkommend aus dem Arbeitsverhältnis, eine praktische Auffassung über ein Vergehen oder über die Auslegung eines strittigen Punktes mitbringen. Viele dieser Streitigkeiten liegen in der Eigenart des Berufes, die ein Berufsangehöriger-Besitzer ganz anders bewerten wird als ein Berufsfremder. Aus diesem Grunde werden auch in Zukunft die im Tarifvertrag vereinbarten Schlichtstellen immerhin noch besser sein als die sofortige Anrufung des Arbeitsgerichtes, zumal dabei kein Risiko eingegangen werden braucht, denn es besteht immerhin noch die Möglichkeit, das Arbeitsgericht anzurufen. R. G.

Arbeitsrecht.

Nicht berechtigt, willkürlich einzelne Tage hinzulegen. Annahmeverzug.

Besichtigung. In voriger Nummer im Bericht unter obigem Titel ist in Absatz 5 Zeile 8 eine Zahl umgestellt. Es muß dort heißen: § 615 BGB., nicht § 516. Die behandelte und bekannte Materie weist schon auf den richtigen Paragraphen hin, und werden die Kollegen den Druckfehler schon selbst richtiggestellt haben.

Kein Verzicht auf den Tariflohn.

Das Amtsgericht Wilschhofen hat im Urteil vom 17. März 1927 (A 885/26) gegen die Danubia-Walzmühle Wilschhofen zur Begründung folgendes ausgeführt und sie zur Nachzahlung vorenthaltenen Lohnes verurteilt:

„... Zu der Streitfrage, ob ein Verzicht auf einen bereits verdienten Teil des Tariflohnes zulässig ist, braucht vorliegendfalls nicht Stellung genommen zu werden. Der Vertreter der Kläger hat ohne Widerspruch des Beklagten ausgeführt, daß die Kläger ihn bereits anfangs November 1926 mit der Wahrung ihrer Rechte beauftragt haben. Damit haben sie, wenn auch nicht der Beklagten gegenüber, zu erkennen gegeben, daß sie auf den Tariflohn nicht verzichten wollten. Der Beklagten gegenüber haben sie ihr Verlangen nicht zum Ausdruck gebracht, weil sie für diesen Fall voraussichtlich mit der Entlassung rechnen mußten. Im übrigen wäre wegen der Kürze der Zeit, während der die untertarifliche Entlohnung widerspruchlos angenommen wurde, ein Verzicht wohl nicht als gegeben anzusehen. (Vgl. „Deutsche Jur.-Ztg.“ 1925, S. 662.)

Die Kläger haben sich mithin ihrer Rechte auf tarifliche Entlohnung nicht begeben. Der Tatsache, daß sie einen Arbeitsvertrag mit der Beklagten zu einem geringeren als dem Tariflohn eingegangen sind, ist keine Bedeutung beizumessen, weil eine derartige Vereinbarung gegen die zwingenden Vorschriften der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 (RöSt. S. 1456) verstößt und nichtig ist. Die Beklagte ist an ihren Tarifvertrag gebunden und hat nicht die Möglichkeit, Arbeiter mit einem geringeren als in dem Tarifvertrag vereinbarten Lohn einzustellen...

Wegen der Ueberstunden ist in Ziffer II des Tarifvertrages vom 16. Oktober 1920 bestimmt, daß für die erste Ueberstunde der gewöhnliche Stundenlohn und für die zweite Ueberstunde ein Zuschlag von 25 Proz. zu dem gewöhnlichen Stundenlohn zu bezahlen sei. Für die Bezahlung weiterer Ueberstunden wurde eine Regelung nicht getroffen, weil ja der nach dem Gesetz (vgl. §§ 4, 9 d. B.D. über Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 RöSt. I S. 1249) die Festsetzung weiterer Ueberstunden nicht zulässig ist. Es ist nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitskraft über das gesetzlich zulässige Maß hinaus beansprucht wird, einen Anspruch auf Bezahlung der gesetzlich verlangten und geleisteten Ueberstunden zu gewähren. Der Arbeitnehmer hat vielmehr nur das Recht, auf der Einhaltung der Vorschriften über die Arbeitszeit zu bestehen und die entsprechenden Schritte gegen den Arbeitgeber zu ergreifen. Es ist nicht zu verkennen, daß damit für den betr. Arbeitnehmer die Gefahr verbunden ist, daß er seine Stelle verliert. Wenn jedoch die Arbeitnehmer geschlossen auf der Wahrung ihrer Rechte be-

Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit.

In den §§ 91 bis 107 des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes sind Bestimmungen getroffen, wonach die Arbeitsgerichtsbarkeit in den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 4 durch tariflich vereinbarte Schieds- und Gütestellen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann. Im richtigen Sinne genommen soll es nunmehr den wirtschaftlichen Vereinigungen, Gewerkschaften auf der einen Seite und Arbeitgeberverbänden auf der anderen Seite, ermöglicht werden, eigene Spruchorgane auszubilden, an deren Ergebnis die unter Umständen später noch anzurufenden Arbeitsgerichte gebunden sind.

Dieser Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit, durch den die Streitigkeiten in die Hände der unmittelbar beteiligten Parteien zur Schlichtung gelegt werden, ist eine weitere Folge der tiefen Kluft des Mißtrauens, das von der breiten Masse der Bevölkerung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ent-

der letzte Schritt zu einem selbständigen Arbeitsgericht nicht getan; denn nur die unterste Behörde ist selbständig, die übergeordneten Instanzen, die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht werden unter Anteilnahme an die ordentliche Gerichtsbarkeit errichtet. Der Tag wird jedoch auch noch kommen, an dem diese Beschränkung auch noch fallen wird. Ruhig wir bis dahin die Freiheiten aus, die dieses Gesetz gebracht hat.

Wie schon oben erwähnt, können durch tarifliche Vereinbarung die Fälle aus § 2 Nr. 1-4 durch selbst zu errichtende Schieds- und Gütestellen erledigt werden. Man kann zweierlei Auffassung sein über die Notwendigkeit besonderer Schieds- und Gütestellen der Tarifvertragsparteien. Körper glaubt sie in seinem Kommentar als überflüssig bezeichnen zu können, wenn die Arbeitsgerichtsbehörden mit fast erschöpfender persönlicher und sachlicher Zuständigkeit und weitgehender Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten sich mit sozialem Geiste erfüllen werden. Wir wollen hoffen, daß sich dies erfüllen wird, aber überflüssig werden dann die vereinbarten Schiedsgerichte noch nicht werden. Es soll nur dabei an die Berufung der Beifiger gedacht werden. Sie werden der Reihe nach den Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen entnommen. Wie oft wird es dann vorkommen, daß Beifiger aus der Eisenbranche über Fälle aus der Süßwarenindustrie zu Gericht zu sitzen haben. Gewiß, es soll nach objektiven Rechtsgrundsätzen entschieden werden, und dies soll auch

Die vier Alten und die sechs Vorsprachen.

Nächst dem Baumträger kamte dann noch die Bruderschaft die vier Alten und die sechs Vorsprachen. Sie hatten dem Baumträger zur Seite zu stehen und ihn zu beraten. „Die vier Alten“ der Knechte wurden gewissermaßen als Ehrung für die der Bruderschaft geleisteten treuen Dienste auf Lebenszeit gewählt. Starb einer von ihnen, wählten die übrigen drei mit Zustimmung der Bruderschaft einen anderen an seine Stelle.

Wie der Baumträger wurden die Vorsprachen alle zwei Jahre gewählt, doch jeweils nur die Hälfte, so daß ihre Amtszeit vier Jahre dauerte. Die Wahl vollzog sich in recht eigentümlichen Formen.

Am Freitag vor Johannis kamen die vier Alten mit den sechs Vorsprachen in der Katharinentracht zusammen. Dort hatte die Bruderschaft ihr Gestül, in das sich die vier Alten setzten, während die Vorsprachen vor ihm stehen blieben. Die drei abtretenden Vorsprachen schlugen jeder drei Knechte als Nachfolger vor, je drei nach den drei Kirchspielen, in denen die Abgehenden wohnten. Aus diesen neun Vorgesetzten wählten dann die vier Alten nun die drei Nachfolger.

Bis zum kommenden Sonntag wurde jedoch die Wahl geheim gehalten und an diesem Tage, während der Vormittagspredigt, trugen die drei abtretenden Vorsprachen jeder einen Kranz in das Haus seines Nachfolgers und hingen ihn ohne viel Umstände auf den Spiegel in der Diele des Hauses, wobei sie nur die Worte sprachen:

„Clas“ — oder wie der Geselle nun hieß — „schall sich einfinden by den veer Alten in der Bruderschup in N.S. Huse.“

Dann hatte sich der Gewählte zur feststehenden Stunde am angegebenen Orte zur Wahlzeit einzufinden.

Die vier Alten — in deren Häusern abwechselnd die Wahlzeit umging — und die sechs Vorsprachen waren dann auch anwesend.

Nach der Wahlzeit folgte dann eine etwas eigentümliche Feier. Von den vier Alten und den bisherigen Vorsprachen wurde den neugewählten Vorsprachen aus einem vergoldeten silbernen Becher zugetrunk, so daß jeder der drei Neuen zehnmal den Becher leeren mußte.

weest dy tho erinnern, dat du am heutigen Tage mit einem schonei Rosenkranz bist erfreuet worden zu Brauer — Knechte — Bruderschaft und Armen tho bedenen twe Jahr lang, un schast daby doen als Gost am jüngsten Tage by dyner Seelen veer schall. Darup schast Du em empfangen.“

Dann trank der Alte den Becher aus und präsentierte ihn dann gefüllt dem neugewählten Vorsprachen, der ihn mit den Worten:

„Darup will ic em empfangen.“ in einem Zuge austrinken mußte.

Das wiederholte sich dann zwischen jeden der anderen Alten und der sechs bisherigen Vorsprachen auf der einen Seite und den drei Neugewählten auf der anderen Seite.

Unsere alte Quelle erzählt, daß während dieses Trinkens... „niemand einiges Geräusch machen, weniger ohne große Noth von der Tische aufstehen oder ein Wort sprechen“ dürfe, bei Strafe von vier Schillingen für die Armenbüchse. „Welches Stillsein vor einigen Jahren erst aufgekummen, in Betrachtung, daß man vorhin öfters Scherz daraus gemacht, da doch mit denen Worten, so dabey gesprochen werden, billig nicht zu scherzen.“

Am Abend kamen dann alle diese Beteiligten noch zu einer kleinen Festlichkeit zusammen.

Anderen Tages mußten dann die jetzt amtierenden sechs Vorsprachen in ihrer alten Tracht „so sie beim Leichentragen anhaben“ einen Spaziergang durch die Stadt und vor die Tore machen.

Diese Tracht war der der reitenden Diener des Kats ähnlich, die „als eine uralte ehrbarer Männer-Tracht kein geringes Ansehen giebet“. Diese Tracht sollte zeigen, daß auch die Vorsprachen Beschützer der übrigen Brüder seien und daß sie sich, wie es ehrbaren Männern geziemt, gebührend verhalten sollten.

Die französischen Gewerkschaften gegen das Kriegs-gesetz.

Paris, Mitte Mai.

Das „Gesetz Vencour“, das mit 500 gegen 31 Stimmen angenommen wurde, sieht die Mobilisation des ganzen Volkes für den Kriegsfall vor „ohne Unterschied von Alter und Geschlecht“.

*) Die Vorsprachen hatten die Leiche eines verstorbenen Bruderschaftsmitgliedes zum Grabe zu tragen.

Der „Französische Gewerkschaftsbund“ ist in einer geharnischten Erklärung von dem Gesetz entschieden abgerückt. Das Gesetz einstimmig.

Diese Einstimmigkeit ist um so bemerkenswerter, als der „Französische Gewerkschaftsbund“, der schon im vorigen Jahre den Zugang der Lehrergewerkschaft erhielt, seit einigen Wochen auch die große „Französische Beamtengewerkschaft“ zu sich zählt.

Das Gesetz Paul Boncour bestimmt auch eine Mobilisierung der Gewerkschaften im Kriegsfall. Dem man sagte sich, die Gewerkschaften müssen bei der nationalen Verteidigung mithelfen und dürfen nicht außerhalb stehen. Aber der Gewerkschaftsbund selbst, den man um seine Ansicht nicht gefragt hatte, ist darüber anderer Meinung. „Da der Gewerkschaftsbund den Krieg mit all seinen unerhörten Folgen aufs tiefste verachtet, vermag er in dem von der Kammer abgestimmten und dem Senat zur Beratung zugehenden Gesetz keine Auffassung zu erkennen, die dem allgemeinen Gefühl der französischen Arbeiter entspricht. Die Arbeiter wollen nur den Frieden, die Zusammenarbeit und Unabhängigkeit der Völker.“ Es kommt hinzu, daß die Gewerkschaften durch ihre Mobilisierung auf Grund des Militärgesetzes unter die Fuchtel der Generale gestellt würden. Damit wäre jede Freiheit erloschen, man hätte Pressekontrolle und sogar die Aufhebung des Geheimnisses der Privatkorrespondenz und schließlich den Belagerungszustand nach Grundsätzen der Militärpersonen. „Der Gewerkschaftsbund kann keine Bestimmungen gutheißen, welche die Arbeiterklasse, ihre Gedanken und ihre Organisationen der unbegrenzten Macht der Militärbehörden ausliefern.“ Und auch schon deshalb muß das Gesetz von dem Gewerkschaftsbund abgelehnt werden, „weil es grundlos an alles Hassenswerte des Krieges und an all seine Abscheulichkeiten erinnert“.

Zweifellos hat das Manifest des Gewerkschaftsbundes einige Ueberlegungen ausgelöst. Die Auswirkung davon wird man sehen, wenn das Gesetz in einigen Wochen oder Monaten zur Beratung vor den Senat kommen wird. Gewiß ist die Hoffnung auf eine Änderung nicht allzu groß, aber berechtigt ist sie immerhin. Solange der „Französische Gewerkschaftsbund“ den Kampf für den Frieden auf seine Fahnen geschrieben hat, wird er es nicht dulden, daß irgendeine Partei oder sonstige Gruppe Sandlungen unternimmt, die seiner Ansicht nach den Frieden und die Veruhigung der Welt angeheuer gefährden können. Kurt Lenz.

stehen bleiben, wird es einem Unternehmer nicht leicht möglich sein, eine gegen das Gesetz verstoßende Arbeitszeit auf die Dauer durchzuführen.

Die tatsächlichen Entlassungsgründe.

Das abgezwungene Arbeitsgericht des Schlichtungsaußenbüros Deggendorf beim Amtsgericht Passau hat zur Begründung des Urteils vom 7. März 1927 (AGN. S. Nr. 427) gegen die Danubia-Walzmühle in Wilschhofen folgendes ausgeführt:

Gründe.

Die formellen Voraussetzungen des Einspruchs liegen vor, auch sachlich ist er berechtigt. Das Gericht ist nach sorgfältiger Abwägung der sämtlichen Gründe, die zur Entlassung führten, zur Überzeugung gelangt, daß nicht eine teilweise Stilllegung des Betriebes nach § 85 Ziff. 2 die Entlassung der vier Arbeiter erforderlich machte, die Entlassung vielmehr auf anderen Gründen beruht, nämlich bei einem Teil der Arbeiter darauf, daß sie ihren Tariflohn verlangten und vom Arbeitgeber einfügten, zum Teil darauf, daß sie gewerkschaftlich organisiert waren und dadurch dem Arbeitgeber mißliebiger wurden.

Die Beklagte wurde demgemäß zur Zahlung der eingeklagten Forderung der Entlassenen verurteilt.

Soziales Recht.

Renovierung der Invalidenversicherung.

Vor kurzem ist im Reichstag eine neue Forderung der Invalidenversicherung verabschiedet worden. Wie alle Kompromißgesetze, so weist auch dieses Gesetz erhebliche Mängel auf, die vor allem in den Ungleichheiten der Leistungen bestehen.

Die Beiträge und Lohnklassen sind vom 27. Juni ab folgende:

Table with 5 columns: Klasse, Lohnklasse, Beitrag, etc. Rows I-VII showing contribution levels for different wage classes.

Die Lohnklasse VII tritt erst am 2. Januar 1928 in Kraft. Versicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 27. Juni sind vom 1. August ab nach den neuen höheren Sätzen zu entrichten.

Bei den Leistungen ist zunächst zu erwähnen, daß Witwenrente mit Wirkung ab 1. April 1927 nunmehr auch nach Vollendung des 6. Lebensjahres gewährt wird.

Table showing contribution rates for different wage classes (Klasse I-V) and their corresponding amounts.

Die Beiträge ab 1. Januar 1924 werden wie seither mit 20 Proz. Steigerungssatz bewertet. Zur Geschäftsbereinsparung wird bei den bis 1. April 1927 bewilligten Renten, die einen alten Steigerungssatz aus Beiträgen vor dem 1. Oktober 1921 enthalten, diese Steigerung verdoppelt.

Aus der Industrie.

Die F. W. S. in Berlin hat sich nach dem Zusammenstoß mit den vertriebenen Geschichtlichen Norddeutsche Gesellschaften A.G. in Berlin, Eintracht 273 Nr. Berlin hat die F. W. S. im Geschäftsjahr 1926 einen Ueberschuß von 45.750 Mk. erzielt.

Aus Beruf und Betrieb.

Die Haftpflicht-Versicherungszahlung der Brauerei- und Kältereibergwerksvereine hat am 26. April 1927, unterzeichnet Dr. Kowitz, folgende

Bekanntmachung: In vielen Haftpflichtfällen der letzten Zeit ergibt die Klärung des Sachverhalts, daß die Bierfahrer und ihr Begleitpersonal beim Abladen der schweren Bierfässer und deren Verbringen in die Lagerräume der Stunden grab-fahrtauglich verfahren sind, indem sie weder Fallstoppfen noch Schrotzylinder benutzen.

Aus der Organisation.

Saarbrücken. In der Quartalsversammlung am 8. Mai sprach Genosse Pfaff über die Saarländische Arbeiterkammer und ihre Bedeutung. Er behandelte das Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts und gab den Kollegen ein Bild über die Struktur und den Aufgabenkreis dieses Gebietes der Regierungskommission des Saargebietes.

Rundschau.

Table titled 'Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im März 1927' showing statistics for unemployed workers and part-timers across different regions.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der 'Verbands-Zeitung' Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934. 21. Beitragswoche vom 15. bis 21. Mai. Abrechnung vom 1. Quartal 1927 fehlt noch von folgenden Ortsvereinen: Münsterberg, Potsdam, Storkow, Greifswald, Pirmaisens.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Kranberg-Güth. Berichtigung: Die Geschäftsstelle im neuen Bureau, Hebelstraße 21, Kranberg, hat Fernsprecher-Nummer 44 668. Es ist E. B. Post-Exp. Klotzbach, Goltzstr. 31.

Advertisement for 'Jungen ledigen Brauer' (Young single brewers) seeking permanent positions at Hanja-Brauerei A.-G. in Lübeck.

Large advertisement for 'Brauerschuhe' (Brewer shoes) featuring various styles and brands like 'Benedikt Sachsel' and 'H. Schäfer, Hanau'.

Advertisement for 'JOHANN HARDERS / Holzschuhfabrik' (Wood shoe factory) located in Altona-E., Adolfsstr. 28, advertising various shoe models.

Advertisement for 'Nappaledermütze' (Nappa leather hat) priced at 6.50 Mk., available at G. Schauenburg, Arnstadt V, Thüringen.

Advertisement for 'Bettfedern' (Bed pillows) from Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.

Advertisement for 'FAHRRADER' (Bicycles) from AUTOFABRIK G.M.B.H. in Berlin, featuring a bicycle illustration and pricing.

Large advertisement for 'GEWERKSCHAFTER, RAUCHT GEG-ZIGARETTEN' (Workers smoke GEG cigarettes), emphasizing quality and production.